

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0340-I/A/15/2015

Wien, am 26. November 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6635/J der Abgeordneten Weigerstorfer, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

- *Sind Ihnen die Rechnungshofberichte und Empfehlungen des Rechnungshofes bekannt?*

Die Rechnungshofberichte und Empfehlungen des Rechnungshofs sind meinem Ressort bekannt.

Fragen 2 und 11:

- *Wie lautet die Meinung Ihres Ressorts zu MedAustron generell?*
- *Wissen Sie, warum MedAustron nicht in universitäre Einrichtungen eingebunden wurde, sodass wissenschaftliche Forschung auf hohem Niveau effizient betrieben werden kann?*

MedAustron ist im derzeitigen Stadium primär als Forschungseinrichtung zu sehen. Gemäß den meinem Ressort vorliegenden Informationen ist die Einbindung im Rahmen von Zusammenarbeit mit universitären Einrichtungen (insbesondere in Wien und Niederösterreich) vorgesehen bzw. bereits umgesetzt.

Auf Bundesebene fällt die Errichtung dieser Einrichtung als Forschungseinrichtung in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Eine allfällige allgemeine Versorgungswirksamkeit für österreichische Patientinnen und Patienten ist noch nicht abschließend geklärt.

Frage 3:

- *Haben Sie vor, dafür zu sorgen, dass die Funktionsgeräte in die Kapazitätsplanungsmatrix des Österreichischen Strukturplans Gesundheit aufgenommen werden, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, wenn nein, warum nicht?*

Im bundesweiten Großgeräteplan im Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG 2012, Kap. 4) werden Funktionsgeräte wie folgt beschrieben: „Sogenannte Funktionsgeräte, die ausschließlich intraoperativ, für unmittelbar erforderliche Abklärung im Schockraum oder für Therapieplanung bzw. -überwachung bei Strahlentherapie verwendet werden, finden für allgemeine Planungsarbeiten und Bedarfsprüfungen im Sinne des Großgeräteplans grundsätzlich keine weitere quantitative Berücksichtigung.“

Die gemäß Beschreibung zu MedAustron vorgesehenen Funktionsgeräte sind: 1 Planungs-CT, 1 Planungs-MR, 1 „Cone-Beam“-CT (Patientenpositionierung), 1 PET-CT (offline-Verifikation). Neben diesen sogenannten Funktionsgeräten sind 4 Ionentherapiegeräte (in separaten Behandlungsräumen) vorgesehen. Eine Abbildung nur der oben angeführten Funktionsgeräte im Großgeräteplan ist nicht zweckmäßig, wenn nicht gleichzeitig auch die Ionentherapiegeräte im Großgeräteplan angeführt werden. Da MedAustron aber primär eine Forschungseinrichtung ist, ist sie im Großgeräteplan derzeit unter der sogenannten „Universitätsklausel“ zu subsumieren, wonach Großgeräte, die ausschließlich bzw. in hohem Maße der universitären Lehre und Forschung dienen, vom Großgeräteplan nicht erfasst werden.

Des Weiteren erfolgt die Planung von strahlentherapeutischen Großgeräten auf Ebene der Bundesländer in den jeweiligen Regionalen Strukturplänen Gesundheit (RSG). Die diesbezüglichen Inhalte der RSG werden im bundesweiten Großgeräteplan lediglich abgebildet. Bisläng wurden dem Bundesministerium für Gesundheit vom Land Niederösterreich weder entsprechende Detailplanungen im RSG bekanntgegeben noch wurde bis dato ein Antrag auf Darstellung des MedAustron im bundesweiten Großgeräteplan gestellt.

Im Zuge der aktuell laufenden Arbeiten zur Revision des ÖSG wird gemeinsam mit dem Land Niederösterreich und der Sozialversicherung inhaltlich geprüft, ob eine planerische Darstellung des MedAustron im zukünftigen ÖSG gerechtfertigt wäre und vom gesundheitsplanerischen Gesichtspunkt aus zweckmäßig ist.

Frage 4:

- *Haben Sie vor dafür Sorge zu tragen, dass die Höhe des Behandlungskostenzuschusses gemäß § 131b Abs. 2 ASVG ermittelt und festgesetzt wird, wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht?*

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger teilt dazu mit, dass er den Abschluss eines Direktverrechnungsvertrages mit dem Rechtsträger der Einrichtung anstrebt und dass - sollte dieser Vertrag nicht zustande kommen - der Kostenzuschuss im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß festgesetzt wird.

Fragen 5 und 6:

- *Ist Ihnen die aktuelle Bedarfs- und Machbarkeitsstudie über MedAustron bekannt, wenn ja, was ist der Inhalt derselben?*
- *Ist Ihnen bekannt, ob bei diesen Studien darauf Bedacht genommen wurde, dass seit der Planung von MedAustron in Europa weitere derartige Anlagen errichtet werden und, wenn ja, inwieweit wurde das bei der Bedarfsstudie berücksichtigt?*

Eine aktuelle Bedarfs- und Machbarkeitsstudie ist meinem Ressort nicht bekannt. Ich darf aber auf einen Bericht des Ludwig Boltzmann Instituts für Health Technology Assessment (LBI-HTA) hinweisen, der sich mit dieser Thematik auseinandersetzt (Wild et al., 2013, „Hadronentherapie: Protonen und Kohlenstoff-Ionen - Eine Übersicht: Refundierungsstatus, Evidenz und Forschungsstand“)¹.

Fragen 7 bis 9:

- *Wissen Sie, ob es Mengengerüste über die zu behandelnden Krebsarten gibt und was ist gegebenenfalls der Inhalt dieser Mengengerüste?*
- *Wissen Sie, ob bei MedAustron nach wie vor die Behandlung von Prostata-Krebs in Österreich beabsichtigt ist, obwohl man in den USA von der Behandlung von Prostata-Krebs mit der bei MedAustron angewandten Methode wieder absieht, da bei dieser Methode keine Vorteile gegenüber der klassischen Behandlung erkennbar sind?*
- *Sind Ihnen Studien bekannt, die aufzeigen, dass die bei MedAustron angewandte*

¹ http://eprints.hta.lbg.ac.at/1021/1/HTA-Projektbericht_Nr.74.pdf

Methode wirksamer ist als die klassische Behandlung und gegebenenfalls bei welchen Krebsarten?

Dem Bundesministerium für Gesundheit liegen Mengengerüste von künftigen Krebserkrankungen (bis 2030) in Österreich vor, die im Auftrag meines Ressorts durch die Statistik Austria aus den Daten des epidemiologischen Krebsregisters hochgerechnet und ermittelt wurden. Der Bericht zu „Trends der Entwicklung von Krebserkrankungen in Österreich – eine Prognose bis 2030“ wurde im Jänner 2015 publiziert:

http://www.bmg.gv.at/cms/home/attachments/0/6/3/CH1480/CMS1422957020341/bericht_krebsprognose_3_2_2015.pdf

Inwieweit die Behandlung von Prostatakarzinomen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft nach wie vor vorgesehen ist, ist meinem Ressort nicht bekannt. Es darf auf die umfassende Evidenzübersicht des bereits zu den Fragen 5 und 6 erwähnten Berichts des LBI-HTA (2013), der 2015 durch eine weitere Übersicht zu pädiatrischen Tumoren² („Hadronentherapie bei Kindern: Evidenzsynthese zu 15 pädiatrischen Tumoren. Kontext zum belgischen HTA-Bericht“) ergänzt wurde, verwiesen werden.

Frage 10:

- *Wissen Sie, ob für die Kinder, die bei MedAustron behandelt werden sollen, auch bald entsprechende infrastrukturelle Einrichtungen zur Verfügung stehen, sodass sich die Kinder dort – so weit wie möglich – wohl und geborgen fühlen und nicht traumatisiert werden? Welche Einrichtungen mit geschultem Kinderpersonal stehen wo gegebenenfalls zur Verfügung?*

Dazu liegen meinem Ressort keine Informationen vor.

Frage 12:

- *Gibt es Verhandlungsergebnisse mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger, in welcher Höhe und für welche Krebsarten die Sozialversicherung Behandlungskosten übernimmt und gegebenenfalls in welcher Höhe, zumal noch heuer mit den Behandlungen bei MedAustron begonnen werden soll?*

Laut Homepage des Betreibers von MedAustron (<http://www.medastron.at/>) werden die ersten Behandlungen erst ab dem zweiten Quartal 2016 durchgeführt. Nach Mitteilung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger steht dieser derzeit in Verhandlungen mit Vertretern des Rechtsträgers der Einrichtung.


² http://eprints.hta.lbg.ac.at/1049/1/DSD_88.pdf

Frage 13:

- *Wissen Sie, welche Kosten auf den Steuerzahler durch die Errichtung und den Betrieb von MedAustron insgesamt zukommen?*

Eine Aufstellung der Kostenbeteiligungen ist der MedAustron-Website zu entnehmen (<http://www.medastron.at/medastron-2/partner/finanzielle-kooperationen/>).

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	tppv6QvnO5GvN5QqgRYFGDhhEKTnpCdum1weRk/XR4SU2ze0WYxblk+Ke4Ek6lebV suyeBXF93zNH07fgd1+EensHKeH0f9LWPLNx14K2Z2KMc5eCn7XhbH6J7rH4V0A8M 5GP5Rhu4aTH5Dta7g0AyhjDcVfzKB9wc1NZxjns2h/mG43VMh3u/MSWgLF9wkEOaz 4CrYF7jZC9h4HOqJ/uDOuReepDn7kCRMJ+R7HKuOFCrzYbo2yPL39Qal6UW9SvvZ fxnTwdjNX+7O8OrRLGI81f3+Pm/l2IGfkGnfj/8jXkGPphKfyYcl5wtDv4fb191jl n2/yYsmXUJT1AIMAg==	
	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-27T08:16:29+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	